

# **BVGer D-996/2013 vom 23. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-996\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-996_2013)

FR: TAF D-996/2013 du 23 avril 2013

IT: TAF D-996/2013 del 23 aprile 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind. Diese Bestimmung findet jedoch

keine Anwendung, wenn es Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse gibt, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG).

### **E. 3.2**

Bei der Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist vom engen Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Zudem kommt ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab zur Anwendung: Auf ein Asylgesuch muss eingetreten werden, wenn sich Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.3 S. 17 und BVGE 2009/53 E.4.2).

### **E. 3.3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Demgegenüber hat die Vorinstanz die Frage der Wegweisung sowie deren Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht einzig diesbezüglich volle Kognition zukommt.

### **E. 3.4**

Vorliegend steht unbestrittenermassen fest, dass der Beschwerdeführer ein vorangegangenes Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, wobei auf das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mangels Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde.

### **E. 3.5**

Ergeben sich aufgrund des Gesuchs Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind), fällt die Möglichkeit, in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG einen Nichteintretensentscheid zu treffen, ausser Betracht. Allein der Umstand, dass in einem weiteren Asylgesuch neue Asylgründe dargelegt und allenfalls mit Beweismitteln dokumentiert werden, bedeutet jedoch nicht, dass auf das Asylgesuch im Sinne eines Automatismus einzutreten ist. Vielmehr ist im Hinblick auf die Frage, ob das ordentliche Verfahren durchzuführen oder ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu fällen ist, unter Berücksichtigung des länderspezifischen und personenbezogenen Kontextes im konkreten Fall zu prüfen, ob sich aufgrund der geltend gemachten Vorbringen Hinweise ergeben, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Ist dies der Fall, muss das BFM auf das weitere Asylgesuch eintreten und im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens eine förmliche Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 und 30 AsylG durchführen (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 23.1 S. 214 f.).

### **E. 4.1**

Vorliegend ist das BFM auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers, das mit erneuten Verfolgungsmassnahmen, welche sich nach der Rückkehr ins Heimatland ereignet hätten, begründet wurde, gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer geltend machte, er sei in sein Heimatland zurückgekehrt, führte das BFM zu Recht eine Anhörung im Sinne von Art. 29 und 30 AsylG durch (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b AsylG).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe offensichtlich nicht zuträfen beziehungsweise für die Flüchtlingseigenschaft nicht relevant seien, da sie nicht geglaubt werden könnten, sondern vielmehr eine erfundene Geschichte darstellten, weshalb keine Hinweise vorlägen, gestützt auf welche von Ereignissen auszugehen seien, die geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant seien.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer legte demgegenüber dar, die Vorinstanz hätte seine Vorbringen in einer materiellen Entscheidung prüfen müssen, da vorliegend Hinweise auf Ereignisse, welche zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geeignet seien, vorlägen. Selbst wenn gewisse Zweifel an den Vorbringen bestehen sollten, würden diese nicht ein Ausmass erreichen, gestützt auf welches insgesamt von der offensichtlichen Haltlosigkeit der Vorbringen auszugehen sei.

#### **E. 5.1**

Das BFM wirft dem Beschwerdeführer vor, er sei - wie damals im ersten Asylverfahren - nicht bereit, seine Reisepapiere den schweizerischen Asylbehörden gegenüber offenzulegen und seine tatsächliche Reiseroute beziehungsweise seinen wirklichen Aufenthaltsort vor seiner Einreise in die Schweiz bekanntzugeben. Mit dieser offensichtlich fehlenden Bereitschaft bei der Herstellung des Sachverhalts sei seine Glaubwürdigkeit grundsätzlich in Frage gestellt. Da er bereits ein Asylverfahren in der Schweiz durchlaufen habe, sei ihm die Bedeutung der Reisepapiere bekannt gewesen, weshalb seine Aussage, er habe den Reisepass nach seiner Ankunft in der Schweiz dem Schlepper ausgehändigt, weil er angenommen habe, er benötige ihn nicht mehr, nicht gehört werden könne. Zwar vermag der Einwand des Beschwerdeführers, weshalb er den Reisepass dem Schlepper ausgehändigt haben will, tatsächlich nicht zu überzeugen, da es jeder Person, welche in einem fremden Land um Schutz nachsucht, bewusst sein muss, dass sie sich den Behörden gegenüber auszuweisen hat. Insofern ist der Argumentation des BFM beizupflichten, während die Einwände in der Beschwerde unbehelflich sind. Auch wenn sich bereits heimatliche Ausweisschriften aus dem ersten Asylverfahren in den Akten befinden, sind Asylsuchende verpflichtet, den schweizerischen Asylbehörden diejenigen Identitäts- und Reisepapiere abzugeben, mit welchen sie die erneute Reise angetreten haben. Zudem wurde der Beschwerdeführer bereits anlässlich des ersten Asylverfahrens auf die ihm obliegende Wahrheits- und Mitwirkungspflicht bezüglich der Abgabe von Identitätspapieren hingewiesen (vgl. Akte A3/12 S. 4). Da sich aus den Akten des ersten Asylverfahrens ergibt, dass der Beschwerdeführer schon damals offensichtlich nicht bereit war, seinen Reisepass abzugeben, liegt der Schluss nahe, dass er auch beim zweiten Asylverfahren den Behörden gegenüber seinen Reisepass vorenthält, was Auswirkungen auf seine persönliche

Glaubwürdigkeit hat. Indessen kann ihm allein aus diesem Verhalten nicht zum vorneherein jegliche Glaubwürdigkeit abgesprochen werden, wie dies das BFM in der nunmehr angefochtenen Verfügung tut, wobei das BFM zudem nicht bei den Tatsachen bleibt, wenn es dem Beschwerdeführer vorwirft, er sei bereits im ersten Asylverfahren nicht bereit gewesen, seine Reisepapiere auszuhändigen, was seine offensichtlich fehlende Bereitschaft bei der Herstellung des Sachverhalts zeige, da dieser damals seinen Inlandpass und seinen Führerschein abgab und sich der Inlandpass nach wie vor in den Akten befindet (vgl. Akte A3/12 S. 4 f.). Von einer gänzlichen Verweigerung bei der Mitwirkung des Sachverhalts kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden, und es erscheint unangemessen, die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers grundsätzlich - und damit pauschal - in Frage zu stellen, weil er im zweiten Asylverfahren seinen Reisepass nicht zu den Akten gab, auch wenn ihm - in Übereinstimmung mit dem BFM - nicht geglaubt werden kann, er habe diesen dem Schlepper abgegeben, weil er gedacht habe, ihn nicht mehr zu benötigen. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers mag zwar mit diesem Verhalten angeschlagen sein; indessen sind seine Asylgründe trotzdem mit der nötigen Sorgfalt, Unvoreingenommenheit und Ernsthaftigkeit zu prüfen, was sich aus dem für die Asylbehörden geltenden Untersuchungsgrundsatz für die Feststellung des erheblichen Sachverhalts und für die Beurteilung des Asylgesuchs ergibt. Dabei haben die Asylbehörden nicht nur das gegen den Beschwerdeführer sprechende Aktenmaterial zu berücksichtigen. Vielmehr sind im Sinne einer gesamthaften Betrachtungsweise auch diejenigen Akten, welche für die Darstellung seiner Ausreisegründe sprechen, in die Entscheidung mit einzubeziehen.

### **E. 5.2**

Ob die Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem zweiten Asylverfahren offensichtlich nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, weshalb auf sein zweites Asylverfahren nicht eingetreten werden muss, kann sich nicht in erster Linie daraus ergeben, ob die Gründe, warum er keine Identitäts- und Reisepapiere abgab, geglaubt werden können, zumal es sich dabei um zwei gänzlich verschiedene Sachverhaltsteile handelt, welche unabhängig voneinander zu beurteilen sind, auch wenn Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen bezüglich Letzterem dazu verleiten mögen, grundsätzlich an allen Aussagen zu zweifeln. Trotz dieser Zweifel sind die Asylbehördene verpflichtet, unvoreingenommen zu prüfen, ob Hinweise auf das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft vorhanden sind oder nicht. Ergeben sich bei dieser Prüfung solche Hinweise, muss auf das Asylgesuch eingetreten werden, was die Prüfung der Asylgründe in einem materiellen Verfahren nach sich zieht.

### **E. 5.3**

Vorliegend äusserte sich das BFM zu den Vorbringen des Beschwerdeführers dichtgedrängt auf insgesamt eineinhalb Seiten, wobei es zahlreiche Elemente des Sachverhaltes zwar kurz erwähnte, die Begründung indessen nicht immer in sich schlüssig und damit nicht überzeugend ausgefallen ist. Teilweise wurde der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Sachverhalt als ungereimt und deshalb als unglaubhaft qualifiziert, obwohl es sich bei einer genaueren Betrachtung um keine oder um vernachlässigbare beziehungsweise erklärbare Ungereimtheiten handelt. Indessen ist aus der angefochtenen Verfügung ersichtlich, dass die geltend gemachten Asylgründe im vorliegenden Verfahren komplexer und vielschichtiger sind, als auf den ersten Blick mit der angefochtenen Verfügung der Eindruck erweckt wird. Zudem hat das BFM die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einseitig zu Lasten

des Beschwerdeführers vorgenommen, indem es zentrale Sachverhaltselemente wie die geltend gemachten Misshandlungen und die damit im Zusammenhang stehende ärztliche Behandlung des Beschwerdeführers in der Schweiz, welche seine Vorbringen untermauert hätten, in seinen Erwägungen gänzlich unerwähnt und damit ungeprüft liess, obwohl der Beschwerdeführer darüber bereits anlässlich der Befragung und der Anhörung gesprochen hatte. Im Einzelnen ist nachfolgend auf einige Argumente des BFM näher einzugehen:

#### **E. 5.3.1**

Beispielsweise stellt sich der vermeintliche Widerspruch, wonach der Vater des Beschwerdeführers einmal die Aufständischen mit Lebensmitteln und einmal mit Vieh unterstützt habe, als unbehelflich heraus, da an den beiden in der angefochtenen Verfügung erwähnten Protokollstellen von der Versorgung der Aufständischen mit Lebensmitteln beziehungsweise mit Fleisch, das ja auch ein Lebensmittel ist, die Rede ist. Ob zuvor das Vieh von einem zu einem andern Ort gebracht wurde, ist dabei unerheblich, da es in beiden Varianten um die Versorgung der Aufständischen geht, was vom BFM offensichtlich verkannt wird.

#### **E. 5.3.2**

Auch die dem Beschwerdeführer vorgeworfene fehlende Nachvollziehbarkeit hinsichtlich seines Verstecks bei seinem Freund kann nicht als schlagendes Argument gegen die Glaubhaftigkeit betrachtet werden, zumal der Beschwerdeführer an beiden zitierten Protokollstellen von einem Kellerraum unter einem Linoleumboden spricht und dabei erwähnt, es hätten sich dort Vorräte für das Allernötigste befunden, was nicht für die vom BFM erwähnte häufige Frequentierung der Vorratskammer und somit nicht gegen die Nachvollziehbarkeit spricht.

#### **E. 5.3.3**

Des Weiteren legte das BFM in der angefochtenen Verfügung dar, die Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte nach seiner Festnahme im Juli 2012 ein schriftliches Geständnis über die Unterstützung der Aufständischen in den Jahren 2002 bis 2006 abgeben sollen, sei kaum nachvollziehbar, weil nicht geglaubt werden könne, die russischen Behörden würden sich erst sechs Jahre später für seine Aktivitäten in den Jahren 2002 bis 2006 interessieren, zumal er sich ja nicht mehr in Tschetschenien aufgehalten habe, während seine Brüder immer noch im Heimatdorf seien. Diese Begründung ist indessen nicht in sich schlüssig, weil sie nicht zu Ende gedacht ist und weil zudem allgemein bekannt ist, dass auch heute noch nach ehemaligen Unterstützern der tschetschenischen Widerstandskämpfern gesucht wird. Unter diesem Blickwinkel erscheint der Einwand des Beschwerdeführers, man suche Sündenböcke, entgegen der vom BFM vertretenen Meinung nicht ganz abwegig, wobei jedoch vorliegend der Sachverhalt in diesem Punkt unvollständig abgeklärt worden zu sein scheint, da vom Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nicht mit der nötigen Beharrlichkeit Erklärungen darüber verlangt wurden, warum ausgerechnet er als Sündenbock dienen sollte. Damit vermag auch dieses Argument des BFM nicht zu überzeugen.

#### **E. 5.3.4**

Das BFM wirft dem Beschwerdeführer ferner vor, er sei freiwillig in sein Heimatdorf zurückgekehrt, obwohl er geltend gemacht habe, dort verfolgt zu werden, was nicht nachvollziehbar und somit nicht glaubhaft sei. Vielmehr hätte er sich in seiner ehemaligen Studienstadt niederlassen können. Demgegenüber legt der Beschwerdeführer dar, anlässlich

der Rückkehrberatung habe man ihm gesagt, dass er aufgrund der Ablehnung seines ersten Asylgesuches in sein Heimatland gehen müsse, weshalb er zu seinen Angehörigen zurückgekehrt sei, da er sonst niemanden habe und sich an einem andern Ort hätte offiziell anmelden müssen, was dann den Behörden bekannt geworden wäre und Verfolgungsmassnahmen hätte auslösen können. Bei seinen Angehörigen habe er sich aus Angst vor weiteren Behelligungen versteckt aufhalten können, und zudem habe er dort auf die Ausstellung eines gefälschten Reisepasses gehofft, damit er anschliessend unter falscher Identität und damit für die Behörden unerkannt hätte leben können. Auch wenn das BFM die Rückkehr des Beschwerdeführers an den Ort, an welchem er Verfolgungsmassnahmen befürchtet, zu Recht nicht als nachvollziehbar betrachtet, vermag diese Sichtweise mangels genauerer Klärung des Sachverhalts vorliegend nicht zu überzeugen. Aus dem Anhörungsprotokoll kommt im Zusammenhang mit den Fragen zu seiner Rückkehr und der Ausstellung des erwähnten gefälschten Reisepasses die Ungeduld und Voreingenommenheit der befragenden Person zum Ausdruck, so beispielsweise mit der Frage, die eher als Wertung denn als Frage gilt, "Das war aber eine seltsame Hoffnung?" (vgl. Akte B12/17 S. 6), während Fragen, welche den diesbezüglichen Sachverhalt hätten klären können, wie beispielsweise die Frage, was er denn unternommen habe, um zu einem gefälschten Reisepass zu kommen, oder warum er gehofft habe, einen solchen zu erhalten, oder wo beziehungsweise bei wem er diesen in Auftrag gegeben habe, nicht gestellt wurden und somit den Sachverhalt offen lassen. Aus dem Protokoll geht schliesslich nicht klar hervor, mit welchem Reisepass der Beschwerdeführer schliesslich sein Heimatland zum zweiten Mal verlassen haben will - mit dem echten, den er den Asylbehörden in der Schweiz anlässlich des ersten Asylgesuchs vorenthalten haben will oder mit einem gefälschten. Mangels Klärung des Sachverhalts überzeugt auch diese Argumentation des BFM nicht, obwohl Zweifel an der Darstellung der diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers durchaus angebracht erscheinen mögen.

#### **E. 5.3.5**

Aus dieser und mehreren anderen Protokollstellen des Anhörungsprotokolls ist ausserdem ersichtlich, dass der Befrager seiner Rolle als neutrale und den Sachverhalt erhebende Person nicht immer gerecht geworden ist, indem er dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung mehrmals zu verstehen gab, dass er seinen Ausführungen offensichtlich nicht glaubt, und indem er mehrmals fragwürdige Wertungen äusserte oder Fragen, welche mit Wertungen verbunden waren, stellte (so beispielsweise die Fragen 48, 49, 53, 63, 94, 126 in Akte B12/17), was auf das Klima in der Anhörung Auswirkungen gehabt haben muss. Zu Recht wurde denn auch in der Beschwerde gerügt, dass eine gewisse Voreingenommenheit des Befragers zum Ausdruck gekommen sei, welche nicht als geeignete Basis habe dienen können. Auch wenn der Befrager von Anfang an Zweifel an den Aussagen des Beschwerdeführers hatte, ist es insbesondere dann für die Klärung des Sachverhalts ungünstig und auch unangebracht, diese Zweifel schon anlässlich der Anhörung selber zum Ausdruck zu bringen, wenn auch Themen im Raum stehen, welche für die betroffene asylsuchende Person als schwierig zu qualifizieren sind, wie dies beispielsweise bei geltend gemachten Misshandlungen der Fall ist. Selbst im Fall von Zweifeln kann solchen Themen nicht beliebig aus dem Weg gegangen werden in der Annahme, wenn die Geschichte mehrheitlich nicht geglaubt werden kann, muss auch den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Misshandlungen kein Glaube geschenkt werden, weshalb sich Fragen darüber erübrigen. Diese Sichtweise greift insbesondere dann zu kurz, wenn - wie vorliegend - aus dem Erstprotokoll diesbezügliche Informationen vorliegen, die nicht auf den ersten Blick

als unglaubhaft zu qualifizieren sind und folglich einer genaueren Überprüfung bedürfen. Der Beschwerdeführer indessen wurde über seinen Aufenthalt bei der Polizei und die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Misshandlungen auf weniger als einer Seite mit insgesamt bloss acht Fragen angehört (vgl. Akte B12/17 S. 7 unten und 8 bis Mitte), obwohl es sich dabei - wie in der Beschwerde ebenfalls zu Recht gerügt wurde - um ein zentrales Vorbringen handelt, dessen Klärung mehr erfordert hätte. Im Gegensatz dazu erstrecken sich die Fragen zu den Reisepapieren und zur Rückreise über mehrere Seiten (vgl. Akte B12/17 S. 1 bis 6 Mitte). In der angefochtenen Verfügung wurden zudem die geltend gemachten Misshandlungen durch die Polizei im Teil der Erwägungen auch nicht ansatzweise erwähnt und beurteilt, womit ein wesentlicher Teil des Sachverhalts nicht in die Entscheidung des BFM einfluss. Damit hat das BFM auch seine Begründungspflicht verletzt. Selbst für den Fall, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt als unglaubhaft herausstellen sollten, wäre im Teil der Erwägungen der Schluss zu ziehen, dass unter diesen Umständen auch den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Nachteilen durch die Polizei und insbesondere den vorgebrachten Misshandlungen kein Glaube geschenkt werden kann. Von einer "sinngemässen", weil unerwähnt gelassenen Beurteilung dieser Vorbringen durch das BFM ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen nicht auszugehen.

#### **E. 5.4**

Insgesamt erscheint die in der Beschwerde erhobene Kritik am Vorgehen des BFM und an seiner Argumentation somit teilweise gerechtfertigt, weshalb dem BFM die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gewährt worden ist. Das BFM nahm indessen in seiner Vernehmlassung vom 19. März 2013 nicht dazu Stellung.

#### **E. 5.5**

Folglich sind aus den bestehenden Akten - soweit der Sachverhalt geklärt wurde - Hinweise ersichtlich für in der Zeit zwischen dem Abschluss des ersten und der Einreichung des zweiten Asylverfahrens eingetretenen Ereignisse, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen und welche nicht als haltlos zu betrachten sind. Es würde indessen den Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sprengen und dem Beschwerdeführer zudem eine Instanz wegnehmen, die Glaubhaftigkeit seiner nunmehr geltend gemachten Asylgründe näher zu überprüfen. Vorliegend hat sich das BFM zudem auch gründlicher mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt als dies in Nichteintretensentscheiden üblich ist. Von einer offensichtlichen Haltlosigkeit der Vorbringen kann schon deshalb keine Rede sein.

#### **E. 5.6**

Das BFM ist folglich zu Unrecht in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat damit einerseits Bundesrecht verletzt und andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt nur teilweise festgestellt, was aus den vorangehenden Erwägungen hervorgeht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das BFM zurückzuweisen. Demzufolge sind die Ziffern eins bis vier des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben.

#### **E. 6.1**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im

Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird somit gegenstandslos.

#### **E. 6.2**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 22. März 2013 eine Kostennote zu den Akten gereicht, gestützt auf welche bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- insgesamt 9,25 Stunden und Barauslagen in der Höhe von Fr. 123.75 in Rechnung gestellt wurden, was einem Totalbetrag von Fr. 1'973.75 entspricht. Angesichts des geringen Umfangs des Dossiers, der verhältnismässig kurzen Beschwerde von wenig mehr als fünf Seiten und der zwei sehr kurzen zusätzlichen Eingaben von weniger als einer Seite erscheint dieser Aufwand als zu hoch, zumal nicht ersichtlich ist, warum für Letztere eine halbe beziehungsweise eine Stunde notwendig gewesen wäre. Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, den in der Honorarnote ausgewiesenen Aufwand um Fr. 500.- zu reduzieren, was einer Entschädigung von Fr. 1'473.75 entspricht. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach in dieser Höhe festzusetzen (Art. 14 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.